

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung I/4
Johannesgasse 5
1010 Wien

Ihre Zahl: BMF-112800/0001-I/4/2016

Name/Durchwahl: Mag. Barbara Di Paola /805309

Mag. Irene Pavek / 805083

Ihre Nachricht vom: 02.11.2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.587/0026-Pers/6/2016

Bei Antwort bitte GZ anführen.

Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ); Stellungnahme des BWMFW

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) nimmt zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Durch den Ausbau des Unternehmensserviceportals USP, den verstärkten Einsatz von Online-Formularen, den elektronischen Überblick über für das Unternehmen relevante Ausschreibungen, den elektronischen Postkasten für alle Behördenzustellungen und dem One-Stop-Shop für Unternehmensgründungen im USP sowie die Reduktion von Informations- und Meldepflichten sind entsprechende Verbesserungen bei den relevanten Rankings der Europäischen Kommission und der Weltbank zu erwarten. Die Gründungen werden beschleunigt und durch die Einführung eines niedrigeren Notariatstarifs für GmbH-Gründungen vergünstigt. Mit diesen Projekten wird Österreich seine Führungsrolle im E-Government weiter behaupten und es werden Maßnahmen gesetzt, die zur Stärkung des Standorts Österreich beitragen.

Dennoch ist zum vorliegenden Entwurf Folgendes anzumerken:

Zu Art. 3 des Entwurfs (Änderung des Neugründungs-Förderungsgesetzes):

Art. 3 des Entwurfs wird begrüßt.

Es stellt sich jedoch die Frage der Kongruenz des Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) bzw. der NeuFöG-Richtlinien mit dem derzeit in Begutachtung befindlichen § 333a Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994.

Der geplante § 333a GewO 1994 sieht nämlich einen Entfall der Bundesverwaltungsabgaben und Stempelgebühren bei Gewerbeanmeldung vor, weshalb angeregt wird, § 1 Z 1 NeuFöG diesbezüglich zu prüfen und allenfalls zu bereinigen.

Gemäß den erläuternden Bemerkungen zu dieser GewO-Novelle wird künftig „*für den gesamten Bereich des Vollzugs im gewerblichen Berufszugangsrecht und im gewerblichen Berufsausübungsrecht der Entfall der Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Abgaben des Bundes geregelt. Eine solche Gebührenbefreiung besteht derzeit bereits für die berufszugangsrechtlich relevanten Prüfungsangelegenheiten sowie generell für jene Unternehmer, welche Anspruch auf Gebührenbefreiung nach dem NeuFöG haben, wobei schon gegenwärtig ca. zwei Drittel der Gewerbeanmeldungen auf Grundlage des NeuFöG gebührenbefreit sind. Die nunmehr geregelte generelle Befreiung von Gebühren und Abgaben des Bundes betrifft insbesondere die Anmeldungen von Gewerbeberechtigungen. Die bisher bestehende Verpflichtung von nach dem NeuFöG privilegierten Gewerbeanmeldern, ein Formular gemäß § 4 NeuFöG erstellen zu lassen und diesen amtlichen Ausdruck bei der Behörde gleichzeitig mit der Gewerbeanmeldung vorlegen zu müssen, wird damit ebenfalls hinfällig und bringt somit auch an sich schon gebührenbefreiten Gewerbeanmeldern eine Entlastung von bürokratischen Vorgaben.*“

Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob mit dem geplanten § 333a GewO 1994 alle in den NeuFöG-Richtlinien aufgezählten Gebühren umfasst sind. Letztere betreffen beispielsweise auch die Anmeldung eines Anmeldungsgewerbes, das Ansuchen um individuelle Befähigung bei fehlendem vorgeschriebenem Befähigungsnachweis, die Zurkenntnisnahme und Bewilligung von Geschäftsführerbestellungen, die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage, Beilagen und Zeugnisse, die für gründungsbeding-

te Eingaben, Berechtigungen und Amtshandlungen benötigt werden sowie Niederlassungsbewilligungen (§ 1 Z 1 Rz 6).

Zu Art. 6 des Entwurfs (Änderung des GmbH-Gesetzes):

Der Entwurf wird begrüßt, insbesondere weil dem Gründer künftig ein Gründungsschritt sowie Notariatskosten erspart werden.

Zu Art. 6 Z 1 (Einfügung des § 9a GmbH-Gesetz):

1. Der Kreis derjenigen, die eine Identitätsfeststellung vornehmen können, sollte auf Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder und das Gründerservice der Wirtschaftskammerorganisation erstreckt werden. Diese Freien Berufe müssen ohnehin die Rechtsvorschriften betreffend Geldwäsche und Identitätsfeststellung einhalten. Außerdem ist nicht einzusehen, warum etwa Rechtsanwälte, die schon jetzt die Echtheit von Urkunden, die Basis für Eintragungen in öffentliche Register bilden, bestätigen können, nicht auch die Echtheit von Unterschriften beglaubigen können sollen.

Sofern die technischen und rechtlichen Voraussetzungen wie Bestimmungen zur Geldwäsche und Identifizierung eingehalten werden, ist auch nicht verständlich, warum nicht auch das Gründerservice der WKO sowie andere relevante Freie Berufe die Identitätsfeststellung vornehmen können.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in vielen Mitgliedstaaten der EU (z.B. in Frankreich, Ungarn, Tschechien) in den vergangenen Jahren anwaltliche Urkunden eingeführt wurden, denen dieselbe Beweiskraft und Echtheitsgarantie wie einer notariellen Urkunde zukommt.

2. Die Gründungsbegünstigung des § 9a Abs. 1 greift zu kurz: Die vereinfachte GmbH-Gründung sollte auch in jenen Fällen möglich sein, in denen einziger Gesellschafter eine juristische Person ist. Außerdem ist die Beschränkung auf einen einzigen Gesellschafter, der gleichzeitig einziger Geschäftsführer ist, zu eng. Es müssen auch vereinfachte Gründungen von Mehr-Personen-GmbHs mit standardisierten Satzungen möglich sein. Für diesen Fall wäre eine Einschränkung insofern denkbar, als alle betei-

ligten Gesellschafter auch Geschäftsführer sein müssen, womit ein persönliches Er scheinen bei der Bank sichergestellt wäre.

Ferner enthalten § 9a Abs. 4 und 5 jeweils die Formulierung „*hat in elektronischer Form auf eine Weise zu erfolgen, bei der die Identität des Gesellschafters zweifelsfrei festgestellt werden kann*“. Die näheren Regelungen kann der Bundesminister für Justiz durch Verordnung regeln. Um Unklarheiten zu vermeiden (z.B. ob hier an die qualifizierte elektronische Signatur gedacht ist), sollte eine diesbezügliche Verordnung des Bundesministers für Justiz verpflichtend vorgesehen werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Art. 9a Abs. 6 und 7 Verpflichtungen für Kreditinstitute festzulegen scheinen („*das Kreditinstitut hat....*“), während sich aus den erläuternden Bemerkungen ergibt, dass dies gerade nicht der Fall sein soll. Sollte der Entwurf so zu verstehen sein, dass keine Verpflichtung normiert werden soll, so sollte aus ho. Sicht im Hinblick auf eine Vermeidung einer möglichen Schaffung von „totem Recht“ eine diesbezügliche Evaluierungsklausel in den Entwurf aufgenommen werden.

Schlussbemerkung:

U. e. wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 24.11.2016
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky